Urteilskopf

123 II 337

38. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 21. April 1997 i.S. Verkehrsclub der Schweiz (VCS) gegen Bauherrengemeinschaft Richti, Gemeinderat Wallisellen sowie Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (Verwaltungsgerichtsbeschwerde)
Regeste (de):
Umweltschutzrecht und Raumplanung; baurechtliche Behandlung eines UVP-pflichtigen Verwaltungskomplexes mit Parkplätzen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Zulässigkeit der Aufteilung des Baubewilligungsverfahrens in ein Vorentscheidverfahren und ein Hauptverfahren, wenn in jedem Verfahren je eine UVP über die im jeweiligen Verfahrensstadium zu behandelnden Fragen durchgeführt wird (E. 2).

Nutzungsplanung: Unzulässigkeit der akzessorischen Überprüfung der Nutzungsplanung im Baubewilligungsverfahren (E. 3).

Luftreinhaltung: Keine Gefährdung der Umsetzung des Massnahmenplans bei Realisierung des Bauvorhabens (E. 4). Problem der flankierenden Massnahmen (E. 7).

Hinreichende Erschliessung durch das öffentliche Strassennetz und den öffentlichen Verkehr (E. 5 und 7a). Erschliessung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 USG (E. 8c).

Lärmschutz: Massgebende Empfindlichkeitsstufen und Belastungsgrenzwerte. Zulässigkeit der Feinerschliessung, wenn im überwiegenden Teil des Baugrundstücks die Planungswerte eingehalten und an keinem Messpunkt die Immissionsgrenzwerte überschritten sind (Art. 24 Abs. 2 USG; E. 8d).

Regeste (fr):
Droit de la protection de l'environnement et aménagement du territoire; traitement, sous l'angle de la police des constructions, d'un complexe administratif avec places de parc soumis à étude de l'impact sur l'environnement.

Etude de l'impact sur l'environnement: admissibilité d'une procédure d'autorisation de construire en deux étapes, à la condition qu'une étude de l'impact sur l'environnement portant sur toutes les questions à traiter soit exécutée à chaque étape de la procédure (consid. 2).

Planification: inadmissibilité du contrôle préjudiciel de la planification lors de la procédure d'autorisation de construire (consid. 3).

Protection de l'air: absence de mise en danger de l'application du plan de mesures par la réalisation du projet (consid. 4). Problème des mesures accessoires (consid. 7).

Equipement suffisant par le réseau existant des routes et des transports publics (consid. 5 et 7a). Equipement au sens de l'art. 24 al. 2 LPE (consid. 8c).

Protection contre le bruit: degrés de sensibilité au bruit et valeurs limites d'exposition déterminants. Admissibilité de l'équipement de détail lorsque les valeurs de planification sont respectées sur une partie prépondérante du bien-fonds et que les valeurs limites d'immission ne sont dépassées à aucun point de mesure (art. 24 al. 2 LPE; consid. 8d).

Regesto (it):

Diritto sulla protezione dell'ambiente e pianificazione del territorio; trattamento, sotto il profilo della legislazione edilizia, di un complesso amministrativo con parcheggi soggetto a un esame dell'impatto sull'ambiente.

Esame dell'impatto sull'ambiente (EIA): ammissibilità della scissione della procedura di rilascio della licenza edilizia in una procedura di esame preliminare e in una principale, quando in ogni procedura dev'essere allestito un EIA sulle questioni da trattare nel rispettivo stadio della procedura (consid. 2).

Pianificazione: inammissibilità dell'esame pregiudiziale della pianificazione dell'utilizzazione nell'ambito della procedura di rilascio della licenza edilizia (consid. 3).

Protezione dell'atmosfera: nessun pregiudizio all'attuazione del piano dei provvedimenti mediante la realizzazione del progetto edilizio (consid. 4). Problema dei provvedimenti collaterali (consid. 7).

Urbanizzazione sufficiente mediante la rete stradale pubblica e i trasporti pubblici (consid. 5 e 7a). Urbanizzazione ai sensi dell'art. 24 cpv. 2 LPAmb (consid. 8c).

Protezione contro i rumori: gradi di sensibilità e valori limite di esposizione determinanti. Ammissibilità dell'urbanizzazione particolare quando sulla parte prevalente del fondo edificabile i valori di pianificazione sono rispettati e in nessun punto di misurazione sono superati i valori limite delle immissioni (art. 24 cpv. 2 LPAmb; consid. 8d).

Sachverhalt ab Seite 339

BGE 123 II 337 S. 339

Die Bauherrengemeinschaft Richti, (im folgenden BHG Richti), plant den Bau eines mehrteiligen Verwaltungskomplexes mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 67'000 m2 auf den Grundstükken Kat.Nrn. 9'898, 9'897, 9'554 und 9'019 (Areal Richti) im Raum Neue Winterthurer-, Richti-, Geeren- und Industriestrasse in Wallisellen. Mit dem Vorhaben sollen rund 2'700 Arbeitsplätze geschaffen werden. Ursprünglich waren 1'350 Autoabstellplätze vorgesehen. Auf Vorentscheidgesuch vom 29. August 1989 hin stellte der Gemeinderat Wallisellen am 27. Februar 1990 eine Baubewilligung "unter erschwerten Bedingungen" in Aussicht. Seinen Entscheid stützte er auf einen Umweltverträglichkeitsbericht vom 29. August 1989 (UVB 89), ein daran anschliessendes Mitberichtsverfahren bei den zuständigen kantonalen Ämtern und eine Stellungnahme der kantonalen Koordinationsstelle für Umweltschutz vom 4. Januar 1990. Einen gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs des Verkehrs-Clubs der Schweiz (VCS) wies der Regierungsrat des Kantons Zürich am 14. Oktober 1992 ab. Gegen diesen Entscheid gelangte der VCS am 16. November 1992 mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht. Dieses sistierte das Verfahren. Am 1. März 1994 erteilte der Gemeinderat Wallisellen der BHG Richti eine Bewilligung mit zahlreichen Nebenbestimmungen für eine Überbauung des genannten Areals mit "Dienstleistungsbauten mit Gemeinschaftsanlagen". Die Anzahl erlaubter Autoabstellplätze wurde auf 750 festgelegt. Die Bewilligung stützte sich auf den Vorentscheid sowie auf einen zweiten UVB vom 27. November 1992 (UVB 92), ein daran anschliessendes Mitberichtsverfahren bei den kantonalen Umweltschutzfachstellen und eine Stellungnahme der Koordinationsstelle für Umweltschutz vom 5. November 1993. Am 8. März 1995 wies der Regierungsrat den gegen diese Baubewilligung erhobenen Rekurs des VCS ab. Gegen diesen Entscheid gelangte der VCS mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dieses vereinigte das Verfahren mit dem anderen bei ihm hängigen, sistierten Verfahren und wies beide Beschwerden am 19. April 1996 ab. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt der VCS im wesentlichen, das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 19. April 1996 sowie die vorangegangenen Entscheide des Regierungsrates und des Gemeinderates Wallisellen seien aufzuheben und die baurechtliche Bewilligung sei zu verweigern.

Das Bundesgericht weist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

Erwägungen

Aus den Erwägungen:

2. Der Beschwerdeführer ist der Meinung, im kantonalen Verfahren sei zu Unrecht eine zweistufige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen worden. Art. 6 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) lasse eine mehrstufige Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Projekts nur zu, wenn das kantonale Recht die Mehrstufigkeit ausdrücklich vorsehe. Das sei im zürcherischen Recht nicht der Fall. Art. 9 USG (SR 814.01) sehe nur eine (gesamthafte) UVP vor. Das Gesetz sei demnach mit Art. 6 UVPV bereits ausdehnend interpretiert worden. Es gehe nicht an, auch noch die Verordnungsbestimmung ausdehnend zu interpretieren. Der angefochtene Entscheid verletze deshalb Art. 9 USG und Art. 6 UVPV. a) Art. 6 UVPV lautet wie folgt:
"Mehrstufige Prüfung
Sieht der Anhang oder das kantonale Recht eine mehrstufige Prüfung in verschiedenen Verfahrensschritten vor, so wird die Prüfung bei jedem Verfahrensschritt so weit durchgeführt, als die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt für den jeweiligen Entscheid bekannt sein müssen." Nach Ziffer 11.4 des Anhangs zur UVPV bestimmt das kantonale Recht, in welchem Verfahren die UVP für Parkhäuser und Parkplätze für mehr als 300 Motorwagen vorgenommen werden muss. Ziff. 11.4 der zürcherischen Einführungsbestimmungen vom 12. April 1989 für die Durchführung der UVP (EinfB UVP; GS 710.5) bezeichnet das "Baurechtliche Bewilligungsverfahren der kommunalen Behörde (§§ 309 ff. und 318 ff. Planungs- und Baugesetz)" als massgebliches Verfahren. Das Verwaltungsgericht hält im angefochtenen Entscheid fest, das zürcherische Recht schliesse eine mehrstufige UVP nicht aus. Das ergebe sich daraus, dass dem eigentlichen baurechtlichen Verfahren ein (fakultatives) Vorentscheidverfahren über grundlegende Fragen vorangehen könne (§§ 323 ff. des Gesetzes vom 7. September 1975 über Raumplanung und das öffentliche Baurecht [PBG]). § 323 Abs. 2 PBG verlange in einem solchen Fall, dass mit dem Vorentscheidgesuch alle Unterlagen einzureichen seien, die zur Beurteilung der gestellten Fragen nötig seien; dazu gehörten auch die entsprechenden umweltrechtlichen Ermittlungen.

b) Der Beschwerdeführer kritisiert diese Auslegung der kantonalen Bestimmungen insofern, als er in der Nichterwähnung der Mehrstufigkeit in Ziff. 11.4 des Anhangs EinfB UVP ein qualifiziertes Schweigen erblickt, weil der Verordnungsgeber bei anderen Anlagetypen (vgl. Ziff. 13.4, 21.3 und 52.1) auf die Mehrstufigkeit Bezug genommen habe. Dieser Kritik kann nicht gefolgt werden. Insbesondere kann die Auslegung durch das Verwaltungsgericht nicht als willkürlich bezeichnet werden. Es kann ohne Verletzung von Art. 4 BV davon ausgegangen werden, dass der Hinweis in Ziff. 11.4 EinfB UVP auf das baurechtliche Bewilligungsverfahren den baurechtlichen Vorentscheid miteinschliesst. Andererseits ist in den vom Beschwerdeführer angeführten Ziff. 13.4, 21.3 und 52.1 EinfB UVP nicht von mehreren Stufen die Rede, sondern zweimal von der zweiten und einmal von der ersten Stufe, in welchen die UVP zu geschehen habe. Daraus kann für die Ziff. 11.4 EinfB UVP nichts abgeleitet werden. c) Der Beschwerdeführer hält dafür, es genüge nach Art. 6 UVPV nicht, dass das kantonale Recht eine mehrstufige UVP erlaube; es müsse dies ausdrücklich vorsehen. Das habe auch das Bundesgericht im Entscheid Crissier festgestellt (BGE 120 Ib 436 E. 2d/aa S. 450). Beides ist unzutreffend: Das Bundesgericht hat im erwähnten Entscheid lediglich festgestellt, das Bundesrecht lasse es zu, dass das

kantonale Recht eine mehrstufige UVP vorsehe. Dass dies ausdrücklich erwähnt sein müsse, geht aus dem Entscheid nicht hervor, weder aus seinem Wortlaut noch aus seinem Sinn. Es stellt keine ausdehnende Auslegung von Art. 6 UVPV dar, wenn angenommen wird, die Zulässigkeit einer mehrstufigen UVP könne sich auch sinngemäss aus den kantonalen Vorschriften ergeben. Im übrigen kann, wie bereits erwähnt, ohne Willkür davon ausgegangen werden, dass der Hinweis in Ziff. 11.4 EinfB UVP den baurechtlichen Vorentscheid nach § 323 f. PBG mitumfasst. d) Die Rüge ist somit unbegründet. Dass die im vorliegenden Fall in zwei Stufen vorgenommene Prüfung der Umweltverträglichkeit eine umfassende, koordinierte Prüfung vereitelt hätte, wie der Beschwerdeführer behauptet, vermag er selber nicht nachzuweisen und ist den Akten auch nicht zu entnehmen. Der Umstand, dass der UVB 92 grundsätzlich auf den UVB 89 abstellte und vor allem noch jene Fragen behandelte, die im ersten Bericht offengelassen worden waren oder infolge Änderungen am Projekt oder wegen neuer Erkenntnisse der Überprüfung bedurften, ist nicht zu beanstanden. Die Beurteilung dieser Berichte oblag ohnehin nicht den Berichterstattern,

sondern den Umweltschutzfachstellen und den Baubewilligungs- bzw. Rechtsmittelinstanzen (Art. 9 Abs. 5 und 6 USG). Insbesondere letztere konnten in Kenntnis beider Berichte eine umfassende Würdigung vornehmen. Sie haben den Entwicklungen zwischen dem ersten und zweiten UVB, namentlich der Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufe, dem Erlass des Massnahmenplans 1990 und der darauf gestützten Richtlinien der Baudirektion für die Berechnung des Parkplatzbedarfs, auch Rechnung getragen (vgl. dazu auch die nachstehenden Erwägungen 4 ff.). Die gegenteiligen Behauptungen des Beschwerdeführers treffen nicht zu.

3. Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung von Bundesrecht im Umstand, dass das Verwaltungsgericht es abgelehnt hat, die geforderte akzessorische Überprüfung der im Gebiet Richti geltenden Zonenordnung auf ihre Übereinstimmung mit dem Umweltschutzrecht vorzunehmen. Er macht geltend, als Umweltschutzorganisation sei es ihm mangels Legitimation seinerzeit verwehrt gewesen, die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinde Wallisellen von 1983 und 1993, insbesondere die Zuweisung des hier streitigen Gebiets zur Industriezone I6 (1983) bzw. zur Industrie- und Gewerbezone IG6 (1993), abstrakt anzufechten. Folglich müsse ihm nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur akzessorischen Anfechtbarkeit von Nutzungsplänen nun die Möglichkeit offen stehen, diese im Anwendungsfall, d.h. im vorliegenden Verfahren, in Frage zu stellen. a) Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, das Verwaltungsgericht hätte ihn aufgrund des kantonalen Rechts zur nachträglichen Anfechtung der Zonenordnung zulassen müssen. Er beruft sich ausschliesslich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach die sog. akzessorische Überprüfung von Nutzungsplänen unter anderem dann zuzulassen ist, wenn der Betroffene im Zeitpunkt des Planerlasses keine Möglichkeit hatte, seine Interessen zu verteidigen (BGE 119 Ib 480 E. 5c S. 486; BGE 111 Ia 129 E. 3d). Indessen hat diese Rechtsprechung, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, nicht den Sinn, einer Umweltschutzorganisation, die nach der Rechtsordnung zur abstrakten Anfechtung eines Zonenplans grundsätzlich nicht legitimiert ist (vgl. Art. 88 sowie Art. 97 und 103 lit. c OG; BGE 113 Ia 247 ff.), im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens für ein UVP-pflichtiges Bauvorhaben die Befugnis zur akzessorischen Infragestellung dieses Plans zu verleihen. Die zitierte Rechtsprechung bezieht sich auf Beschwerdeführer, welche zum Zeitpunkt des Planerlasses an sich befugt gewesen wären,

den Nutzungsplan abstrakt anzufechten, dies aber aus besonderen, objektiven Gründen nicht tun konnten oder dazu keinen Anlass hatten. In solchen Fällen soll der ursprünglichen, unmittelbaren Anfechtungsbefugnis wenigstens nachträglich zum Durchbruch verholfen werden. b) Aus dem in der Zeitschrift Umweltrecht in der Praxis (URP) 1996 S. 206 auszugsweise publizierten Urteil des Bundesgerichts vom 1. Dezember 1995 i.S. Parkhaus Vorstadt, Solothurn, kann nichts anderes abgeleitet werden. In jenem Fall ging es nicht um die nachträgliche Überprüfung der zonenrechtlichen Grundordnung, sondern um die Überprüfung eines Gestaltungsplans, der für ein konkretes Projekt erlassen worden war, Verfügungscharakter hatte und an sich von Anfang an einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätte unterzogen werden müssen. Die Behörden hatten wichtigste - der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und damit auch der Verbandsbeschwerde unterliegende - Sachverhalts- und Rechtsfragen bewusst und ausdrücklich offengelassen und dem nachfolgenden Baubewilligungsverfahren vorbehalten. Die Umweltschutzorganisationen hatten mangels Publikation des Gestaltungsplans keine Möglichkeit gehabt, diesen im Erlassverfahren anzufechten. Im vorliegenden Fall hatten dagegen die Ortsplanungen der Gemeinde Wallisellen von 1983 und 1993 im Gebiet Richti kein konkretes Projekt zum Gegenstand. Sie beschränkten sich auf die Ausscheidung von Nutzungszonen. Eine solche Grundnutzungsplanung unterliegt weder der UVP noch der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und kann von den Umweltschutzorganisationen, die öffentliche Interessen vertreten, auch nicht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden (Art. 34 Abs. 3 RPG [SR 700], Art. 88 OG; BGE 120 Ib 70 E. 2 S. 74; BGE 117 Ib 35 E. 4a S. 41; BGE 115 Ib 335 E. 4c S. 342 oben; vgl. auch ROBERT WOLF, Zum Verhältnis von UVP und Nutzungsplanung, in URP 1992 S. 146 ff.). Demzufolge fehlt ihnen auch das Recht zur nachträglichen Anfechtung. Im übrigen ist das Auftreten übermässiger Immissionen ohnehin kein Grund für ein nachträgliches Infragestellen der rechtskräftigen Zonenordnung; solches kann lediglich Anlass für die Einleitung einer Änderung der Nutzungsplanung nach Massgabe von Art. 21 Abs. 2 RPG sein (BGE 119 Ib 480 E. 5c S. 486). c) Von einer Verletzung von Bundesrecht (Art. 104 OG) kann deshalb keine Rede sein. Dementsprechend kann auf die Ausführungen in der Beschwerde, mit welchen der Beschwerdeführer unter

dem Begriff der "umweltrechtlichen Baureife" unter anderem die mangelnde Bundesrechtskonformität der Zonenrevision von 1993 und des vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 beschlossenen kantonalen Richtplans rügt, nicht eingetreten werden.

4. Das Verwaltungsgericht stellte fest, das Baugrundstück liege in einem Gebiet mit übermässiger Luftbelastung, wo die Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO2) von 30 $\mu g/m3$ (*Jahresmittelwert*) *und für Ozon* (*O3*) *von* 100 *bz*
bzw. Stundenmittelwert) *gemäss Anhang 7 der Luftreinhalte – Verordnung vom* 16. *Dezember* 1985 (*LRV*; *SR* 814.318.142.1) *zur*
Immissionen auf den Hauptachsen im Untersuchungsgebiet auf 50 *bzw.* 57, 5 $\mu g/m3$. *Der vom Regierungsrat am* 25. *April* 1990 *ge*
Programm 90) *habe nicht vermocht, innerhalb der gesetzten Frist* (*d.h. bis zum* 1. *März* 1994) *die Einhaltung der Immissionsgrenzw*
und Zulieferverkehrs sowie die Heizung und Klimatisierung der Gebäude. Allerdings werde der Beitrag des Richti –
Verkehrs an die Belastung der anstossenden Strassenzügen mit Luftschadstoffen gering sein (*NO2 : maximal* 0, 2 $\mu g/m3$). *Zudem*
pflichtigen Projekten würde eben falls Emissionen bringen, die insgesamt kaum geringer wären als jene aus dem streitbetroffen
A real s durch einen Verzicht auf das Bauvorhaben vermindert werden könnte. Das streitbetroffene Projekt werde nur gering fügi
Zusatzbelastung durch das Projekt gering sei, und erwirft dem Verwaltungsgericht diesbezüglich offensichtlich unrichtig bzw

Im übrigen werde im UVB 89, *auf den der UVB* 92 *abstelle, für die Industriestrasse mit einer Immissionszunahme von* 0, 3 (*und nich*
Verkehr auch eine Verdoppelung der NOx (*Stickstoffoxid*) – *Gesamtfracht von* 4, 8 – 6, 3 *t auf* 9, 6 – 12, 6 *t pro Jahr, im Untersuc*
Emissionen im Untersuchungsgebiet. Dabei bestehe in der Gemeinde Wallisellen heute schon ein Sanierungsbedarf von rund 60 –

90tNOxproJahr;dieserSanierungsbedarfwürdedurchdieRealisierungdesRichti−Projektsnochbeträchtlicherhöht.DieVor
Problematiknichtauseinandergesetzt,undauchdieUVPseiindieserBeziehungunvollständig.BeimRichti−Bauvorhabenhand

BGE 123 II 337 S. 346

verkehrslenkendenoder−beschränkendenMassnahmen(Art.33LRV).b)DerBeschwerdeführerbehauptetnicht,dieÜberbau
MitAusnahmedesFallesGranciagingesinjenenFällenstetsumdenErlassbzw.dieGenehmigungvonSondernutzungsplänen,di
andersalsimvorliegendenFall−umBauvorhaben,dieeineÄnderungoderKonkretisierungderraumplanungsrechtlichenGrun
wieimvorliegendenFall−eineBaubewilligungzurDiskussionstand,zeichnetesichdurchdieBesonderheitaus,dassbeieinembe
Massnahmenplan,aufdenderSondernutzungsplanhätteabgestimmtwerdenkönnen.ImvorliegendenFallderÜberbauungdes
ArealsbestehtdagegenschonseitEinluftreinhalte−Massnahmenplan,unddieseristindenJahren1991−1993durchvier

BGE 123 II 337 S. 347

ergänztworden(vgl.Luft−Programm1996,Ziff.1.2).ZurZeitdesBaubewilligungsverfahrensstandderMassnahmenplan19
Programm1996).bb)EsistnichtderSinnderbundesgerichtlichenRechtsprechung,dassBaubewilligungsverfahrenfürgrösser
Emissionsfrachtvon188,5t/agerechnet,wovonüberdieHälftevoneinemKilometerAutobahnstamme.DerUVB92gibtdieverk
EmissionendesRichti−VerkehrsimUntersuchungsgebietberechnetaufdasJahr

BGE 123 II 337 S. 348

1997mit0,5t/aan,was0,27%derGesamtfrachtentspricht.DieseZahlensindlautBUWALplausibel.Derprojektindizierte Ant
ArealangrenzendenLiegenschaftenseisehrgross,bezogenaufdengesamtenProjektperimeterabergeringer.DieSchätzunger
VerkehrsemissionendesProjekts(7,2−9,5t/abezogenaufdasJahr1994−VerminderungumetwaeinDrittelinderzweitenHäl
ArealmitöffentlichenVerkehrsmittelnerschlossenwerde,könnedieGesamtbilanzsogarpositivausfallen.ZudenNO2−
ImmissionenimProjektperimeterführtdasBUWALaus,diesbezüglichlägenkeinegenauenMessungenvor.AufgrundvonSchät
50µg/m3liegen.DieGrenzwertegemässAnhang7LRVvon30µg/m3seiendamitaberimmernochmassivüberschritten.DieimUV
Verkehrvonmaximal0,2µg/m3dürftezutreffen.DieFrage,obdasProjektderartigeEinwirkungenerzeuge,dassmitseinerBe
Immissionszunahme−0,3statt0,2µg/m3−beruhtzumBeispielblossaufunterschiedlichenRundungen.Esmüsstevielmehrein

BGE 123 II 337 S. 349

DasgelingtdemBeschwerdeführertrotzweitausholendenAusführungennicht.Ervermagauchnichtaufzuzeigen,inwiefernda
ProgrammvorgesehenenMassnahmenvereitelnoderwesentlicherschwerenwürde.ImUnterschiedzudenFällenFreiburg,Criss
miteinerAusnahme−eineSondernutzungsplanungerforderten,stehenimvorliegendenFallVerkehrsanlagenundParkplätzez
office−Nutzung)zurDiskussion.EinederraumplanerischenZonenordnungentsprechendeÜberbauungdesRichti−
ArealsmitEinzelbauten,fürdiekeineUVPdurchgeführtwerdenmüsste,hätte,wiedieVorinstanzeinleuchtenddarlegt,kaumei
Emissions−undNO2−Immissionszunahmevon0,27%bzw.0,5−1%(jenachAusgangsgrösse)bringenwird,jedenfallsnicht

5.*DerBeschwerdeführerrügtweitereineungenügendeErschliessungdesRichti−Arealsdurchdenöffentlichen Verkehrundda*

BGE 123 II 337 S. 350

Sachzusammenhangmitdemanwendbaren Bundesrechtsteht.DieFrageder Erschliessungmitöffentlichen Verkehrsmitteln ste undArbeitsgebieteeinanderzweckmässigzugeordnetunddurchdasöffentliche Verkehrsnetzhinreichenderschlossenwerdens BahnlinienunddreiRegionalbusliniensowieOrtsbuslinienbedient.Strassenmässigwirdesdurchdie NeueWinterthurer− unddieIndustriestrassegroberschlossen.AbdiesenStrassenerfolgendieZufahrtenüberdieRichti−unddieGeerenstrasse,die

BGE 123 II 337 S. 351

derBeschwerdenichtdargelegt.Eswirdinsbesondereauchnichtaufgezeigt,welche Umweltschutznormenundinwiefernsiever undEigentumsförderungsgesetzesvom4.Oktober1974(WEG;SR843)zähltundweildasBundesrechtdemBeschwerdeführer sodasVerwaltungsgericht−miteinerBreitevongegen20mdiegesetzlichenAnforderungenbeiweitemerfüllen.Tatsächlichhat

6.(*DieVerweigerungeinerweiterenReduktionder750bewilligtenParkplätzeistnichtzubeanstanden*).

7.*DerBeschwerdeführerrügtweiter,dieVorinstanzhabedenSachverhaltoffensichtlichunvollständigundunrichtigabgeklärt*

BGE 123 II 337 S. 352

BereichdesöffentlichenVerkehrsunddesBetriebsnichtnähergeprüftundangeordnethabe.DieAnnahmeindenUVB89und92, Pooling,VelofördérungundBetriebsbussowieschliesslicheineBeschränkungderParkiermöglichkeiteninderUmgebung(insb DasVerwaltungsgerichthattezusätzlicheAuflagendererwähntenArtabgelehnt,zumTeilweilsieausserhalbdesEinflussbereic undBetriebsvorschriften"vonArt.12Abs.1lit.cUSGfielen.Zudemseidieprojektbedingtezusätzliche Luftbelastungrelativge Arealbereitsrechtgutmitöffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen.AndereMassnahmenbrächtenkeinennennenswertenBeitr inFällenwiedemvorliegenden−Massnahmen,wiedievomBeschwerdeführeraufgezählten,vorallemimRahmenderVerwirkl

BGE 123 II 337 S. 353

DasLuft−Programm1996,dasimZeitpunktderFällungdesangefochtenenEntscheidszumindestimEntwurfbekanntwar,sie soweitimHandlungsbereichdesKantonsliegend−konkreteAufträgeandieihmunterstelltenDirektionen.WiedieVorinstanzzu Programmfestgelegten Massnahmennichtrechtfertigenwürde.VomvorliegendenProjektgehennichtderartstarkeImmissione Programm1996gefährdenkönnten.WenndasBUWALinseinerVernehmlassungbemängelt,dassderRegierungsratnichtallein Programmsaufgezählten Massnahmenauchangeordnethatunddasszum BeispieldieErweiterungdesBusnetzesnachSüden,die DerTessinerMassnahmenplanbestimmte,dassderBauunddieErweiterunggrosserEinkaufszentrennurbewilligtwerdendürf

BGE 123 II 337 S. 354

rechtgut, wennmöglicherweiseauchnochnichtoptimal, mitöffentlichenVerkehrsverbindungenerschlossen; zudemhandeltes
Projekts, insbesondereimGlattzentrum, liegtwiederumausserhalbdesEinflussbereichsderBauherrschaft. WassodanndieM
Pooling, Betriebsbus, Velof örderungundMotivationderMitarbeiterzurBenützungderöffentlichenVerkehrsmittelanbelang
soweitsieüberhauptimEinflussbereichderBauherrschaftliegen – nichtumBetriebsvorschriftenimSinnevonArt. 12*Abs.* 1*lit.c*

8. *DerBeschwerdef ührermachtgeltend, dasvorliegendeProjektverletzeauchbezüglichdesLärmschutzesBundesrecht. DaimR*
ArealdiePlanungswerteüberschrittenseien, dürf eesnichtmehrf ürBautenerschlossenwerden, diedemlängerenAuf enthaltvo

BGE 123 II 337 S. 355

MassnahmenimüberwiegendenTeildieserZonediePlanungswerteeingehaltenwerdenkönnen(*Art.* 24*Abs.* 2*USG*). *Nochnichte*
Verordnungvom 15. *Dezember* 1986[*LSV*; *SR* 814.41]). *LärmempfindlicheRäumesindRäumeinWohnungenundinBetrieben, ina*
Arealblossgroberschlossen, wasnachderRechtsprechungdesBundesgerichts(*BGE* 117*Ib* 308*ff.E.* 4*S.* 314)*demErschliessung*
ArealalseinzigergrössererBaulückeindernäherenUmgebungeinewenigerlärmempfindlicheNutzungsweisedurchzusetzen. D

BGE 123 II 337 S. 356

ob"imüberwiegendenTeil"derentsprechendenZonevonWallisellendiePlanungswerteeingehaltenwerdenkönnen, nichtdiega
Arealumdieletztegrössere"Baulücke"handelt.d)*NachdemindenAktenliegendenLärmgutachten, dasgemässdenBeurteilunge*
offenbargestütztaufdiealteZonenordnung – voneinerLärmempfindlichkeitsstufeIV statt III aus, dochändertdasamErgebn

9. *DerBeschwerdef ührermachtschliesslichAusführungenzurQuartierplanbedürftigkeitdesumstrittenenBauvorhabensund*

BGE 123 II 337 S. 357

ff.PBG. EswirdaberausderRechtsschriftnichtklar, weshalbundinwief ernerdieerwähntenBestimmungenalsverletztbetrach

10. *DerBeschwerdef ührersiehteineVerletzungbzw. VereitelungvonBundesrechtdarin, dasservondenkantonalenInstanzenzur*
undParteikostenverurteiltwordenistundKostenvorschüssebezahlenmusste. Ermeint, diekantonaleKostenpflichterschwered
andersalsdieUmweltschutzorganisationen – vornehmlicheigeneInteressenvertreten,

ändertamUmstand,dassfürbeideKategorienvonBeschwerdeführerndasgleicheKostenrisikobesteht,nichts.DieseFrageiste
undParteikostenkantonalesRechtwillkürlichangewendethätten,behauptetderBeschwerdeführernicht.SeineHinweiseaufd